

## AGB DB FuhrparkService GmbH - Miete Gewerbekunden

### 1. Mietpreis

Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei der Anmietung geltenden Tarife. Sind Sondertarife vereinbart, muss dies bei der Bestellung schriftlich festgehalten werden.

Der Vermieter ist berechtigt, bei gesetzlichen Änderungen (z. B. bei Anhebung der Steuer) oder bei der Erhöhung von Versicherungsprämien für die KFZ-Haftpflicht und/oder Kaskoversicherung den Mietpreis entsprechend anzupassen. Gleiches gilt auch für die Anpassung der Versicherungsrate, wenn das Modul Kaskoversicherung zu- oder abgewählt ist. Zur Abwendung oder Minderung der Anpassung des Mietpreises wegen einer Erhöhung von Versicherungsprämien für die Kaskoversicherung ist der Vermieter außerdem berechtigt, die Höhe der Selbstbeteiligung in der Kaskoversicherung anzupassen. Die DB FuhrparkService GmbH ist berechtigt, innerhalb der Mietdauer einen Fahrzeugwechsel bei Beibehaltung der Tarifgruppe vorzunehmen.

Fahrzeuge mit einer Gesamtleistung von mehr als 180.000 km und Laufzeiten größer 60 Monaten werden offen abgerechnet. Nicht im Mietpreis enthalten sind folgende Kostenarten: Kraftstoff, AdBlue®, Fahrzeugwäschen, Innenreinigung, allg. Verbrauchsmaterial, (z. B. Flüssigkeit für die Scheibenwaschanlage, Frostschutzmittel, Schlossenteiser), Öl zwischen den Ölwechseln, Zubehör, Kartenmaterial, Handschuhe, Warnweste o.ä. Diese Kosten werden bei Freischaltung über die Tankkarte(n) separat nach Aufwand verrechnet. Bei Fahrzeugauslieferung ist immer mindestens eine ARAL Tankkarte inkludiert, die ARAL Tankkarte kann nicht abgewählt werden. Abschleppkosten sowie Mietkosten für Ersatzfahrzeuge sind im Mietpreis nicht enthalten.

### 2. Rechnungsstellung

Die DB FuhrparkService GmbH erstellt für den Zeitraum eines Monats jeweils eine Rechnung

- über die fälligen Mietkosten der Fahrzeuge,
- für die Kosten, die nicht in den genannten Serviceleistungen DB FuhrparkService GmbH enthalten sind.
- Über die angefallenen Leistungen/ Einmalzahlungen, die verursachergerecht laut Service- und Gebührenliste berechnet werden.

Die Auslagen für den Einkauf über Tankkarten werden dem jeweiligen Fahrzeug zugeordnet und gesondert ausgewiesen. Für Kosten, die ggf. erst nach dem Mietende erfasst werden können (z. B. Mehr-/Minderkilometer oder Rückgabeschäden), erstellt die DB FuhrparkService GmbH eine Endabrechnung.

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung eines Zeitraums von 14 Tagen ab Rechnungsdatum tritt Verzug ein. Für die dafür anfallenden Bearbeitungskosten und Verzugszinsen haftet

der Mieter.

### 3. Fahrzeugübernahme/Fahrzeugrückgabe/ Stornierung

Der Mietzeitraum beginnt mit der Bereitstellung des Fahrzeuges. Übernimmt der Mieter ein bestelltes Fahrzeug nicht termingerecht, haftet er für alle daraus entstehenden Aufwendungen. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer erforderlichen erneuten Terminierung und Anlieferung des Fahrzeuges, wenn der Mieter bzw. dessen Erfüllungsgehilfe (Fahrer) am Übernahmetermin nicht anwesend ist oder das Fahrzeug nicht übergeben werden kann, weil der Fahrer nicht über eine gültige bzw. nicht über die zum Führen des Fahrzeuges erforderliche Fahrerlaubnisklasse verfügt.

Die DB FuhrparkService GmbH informiert den Kunden über das Auslaufen des Vertrages. Der Mietvertrag endet zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, sofern von DB FuhrparkService keine Vertragsanpassung vorgenommen wird (siehe unten); eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages ist ausgeschlossen, § 545 BGB findet keine Anwendung.

Sollte der Mieter - entgegen der vertraglichen Vereinbarung - das Fahrzeug nicht termingerecht abgeben, ist umgehend der jeweilige Ansprechpartner der DB FuhrparkService GmbH zu kontaktieren. In Abstimmung zwischen dem Mieter und der DB FuhrparkService GmbH erfolgt eine Überprüfung der Verursachung der verspäteten Rückgabe. Liegt die Verursachung der nicht fristgerechten Rückgabe beim Mieter, trägt dieser alle dadurch entstehenden Folgekosten. Dieses mieterseitige Verschulden liegt in der Regel vor:

- wenn das auslaufende Bestandsfahrzeug trotz bereits vorhandenem Folgefahrzeug nicht abgegeben wird.
- wenn kein Vertrag für ein Nachfolgefahrzeug erstellt wurde.
- der Kunde den unterschriebenen Neu-Vertrag nicht fristgerecht vor Vertragsende des zu ersetzenden Fahrzeuges bei DB FPS einreicht (siehe u.s. Fristen für Vertragseingang).  
Fristen für Vertragseingang:
- bei Preislistenfahrzeugen, fünf Monate vor Vertragsende.
- sieben Monate vor Vertragsende bei allen anderen Fahrzeugen inkl. Anhängern.

Bei verspäteter Rückgabe kann von der DB FuhrparkService GmbH eine Vertragsanpassung dahingehend vorgenommen werden, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert wird und sich der bisherige Mietpreis ab dem 2. Monat der Laufzeitüberschreitung um 15% erhöht. Der Mieter kann den auf unbestimmte Zeit verlängerten Vertrag durch Fahrzeugrückgabe gemäß dem in diesen AGB genannten Verfahren beenden. Die Abrechnung erfolgt taggenau. Seitens des

## AGB DB FuhrparkService GmbH - Miete Gewerbekunden

Vermieters kann der verlängerte Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Wenn es sich nicht um die erste Vertragsanpassung handelt, wird hierfür die Gebühr gem. Service- und Gebührenliste berechnet. Dem Mieter bleibt es vorbehalten im Einzelfall nachzuweisen, dass der DB FuhrparkService tatsächlich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Ein neuer Vertrag wird nicht aufgesetzt. Es wird systemseitig ein neuer Vertragsabschnitt erstellt. Die Abrechnung wird für die Folgezeit tagesgenau durchgeführt.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in vertragsgemäßem Zustand nach Ablauf der Mietzeit - je nach Vereinbarung - nach Voranmeldung bei einem Rücknahmepartner oder auf Kosten des Mieters durch den Chauffeurservice der DB FuhrparkService GmbH an den Firmensitz des Vermieters oder dessen beauftragte Rücknahmepartner während dessen Öffnungszeiten zurückzugeben oder eine Übergabe mit dem Chauffeurservice der DB FuhrparkService GmbH auf Kosten des Mieters zu vereinbaren. Bei der Fahrzeugübergabe ist ein Rücknahmeprotokoll zu erstellen, auf dem alle Daten und der Zustand des Fahrzeuges eingetragen werden. Dieses Protokoll ist vom Mieter (Nutzer) auf Richtigkeit zu überprüfen und zu unterschreiben. Das Fahrzeug ist gereinigt (innen und außen) zurückzugeben.

Für den Fall der Stornierung der Bestellung durch den Mieter nach erfolgter Unterzeichnung des "Antrags auf Vertrag" kann die DB FuhrparkService GmbH dem Mieter Stornokosten in Höhe von 10% vom Bruttolistenpreis des bestellten KFZ, jedoch mindestens eine Bearbeitungsgebühr von 250 Euro in Rechnung stellen, sofern der Mieter keinen geringeren Schaden nachweist. Kann die DB FuhrparkService GmbH das Fahrzeug ihrerseits noch beim Hersteller stornieren, so erfolgt keine Berechnung der Stornokosten.

Sollten sich die Parteien über eine vorzeitige Vertragsbeendigung einig werden, so wird für das Fahrzeug die Abrechnung auf Basis des Händlereinkaufspreis-Gutachtens zuzüglich etwaiger Rücknahmeschäden erfolgen.

### 4. Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, mit dessen Zustimmung auch von seinen Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Mitgliedern der Familie des Mieters oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat wirksame Maßnahmen gegen eine unbefugte Benutzung des Fahrzeuges zu treffen. Dem Mieter obliegt die sorgfältige Auswahl und Überwachung des berechtigten Fahrers, der in die Besonderheiten des Fahrzeuges einzuweisen ist. Insbesondere hat der Mieter selbstständig zu prüfen, ob der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültigen (für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen) Fahrerlaubnis bzw. weiterer erforderlicher

Erlaubnisse/Genehmigungen ist. Darf der berechtigte Fahrer das Fahrzeug seinerseits an Familienmitglieder überlassen, hat er sicherzustellen, dass der Fahrer über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügt. Bei Dienstfahrzeugen, die nicht personengebunden sind, muss der Mieter jederzeit nachweisen, wer das Fahrzeug gelenkt hat (z. B. bei Ordnungswidrigkeiten). Hierzu hat der Mieter dem berechtigten Fahrer die Führung eines Fahrtenbuchs und einer vor Fahrtbeginn vorzunehmenden und zu dokumentierenden Abfahrkontrolle aufzuerlegen (Dokumentationsvorlage siehe Bordbuch). Der Mieter hat sicherzustellen, dass der berechtigte Fahrer die Vorschriftsmäßigkeit von Besetzung und Ladung und die das Fahrzeug bzw. die Fahrzeuganbauten betreffenden Bedienungsanleitungen sowie Lenk- und Ruhezeiten, insbesondere bei Fahrzeugen mit digitalem oder analogem Tachographen und die damit verbundenen Bestimmungen (insbesondere aus der Fahrpersonalverordnung, § 57 a StVZO, der Verordnung [EWG] Nr. 3821/85 sowie der Verordnung [EG] Nr. 561/2006) beachtet. Bei Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften werden die personenbezogenen Daten des Mieters (Name, Anschrift) an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt. Ist der Mieter nicht zum vorgeworfenen Zeitpunkt Fahrer gewesen, ist er verpflichtet, den Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden Name und Anschrift des Fahrers unverzüglich mitzuteilen.

Anfragen nicht-öffentlicher Stellen zur Herausgabe von Daten aufgrund von Verstößen gegen Parkordnungen werden an den Mieter weitergeleitet und von diesem beantwortet. Der Mieter informiert DB FuhrparkService GmbH über den Status-Quo der Anfrage. Bei erfolgter 2. Mahnung durch die nicht-öffentliche Stelle begleicht die DB FuhrparkService GmbH den ausstehende Betrag ggü. der nicht-öffentlichen Stelle und stellt diesen zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr dem Mieter in Rechnung. Diese Begleichung der Rechnung durch die DB FuhrparkService GmbH erfolgt dann nicht, wenn der Mieter nachweisen kann, dass er der Forderung qualifiziert widersprochen hat. Für diesen Fall stellt der Mieter die DB FuhrparkService von den Ansprüchen des Dritten frei und übernimmt eine evtl. Prozessführung.

### 5. Verbotene Nutzungen/Auslandsnutzung

#### a) Verbotene Nutzungen

Folgende Nutzungen des Fahrzeuges sind verboten bzw. benötigen die schriftliche

Zustimmung der DB FuhrparkService GmbH:

- Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings

## AGB DB FuhrparkService GmbH - Miete Gewerbekunden

- Verwendung zur gewerblichen Personenbeförderung,
- Weitervermietung an Dritte,
- Verwendung zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind
- sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

Fahrten außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DB FuhrparkService GmbH. Das gilt nicht für personengebundene Fahrzeuge.

### b) Auslandsnutzung

Bei einer vom Mieter gewünschten Auslandsnutzung, insbesondere wenn diese nicht nur vorübergehend ist, ist es Sache des Mieters, sich über die in dem jeweiligen Land geltenden Zulassungs- oder sonstigen Genehmigungsbestimmungen für das Fahrzeug zu informieren. Soweit solche Zulassungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat der Mieter die DB FuhrparkService GmbH schriftlich zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen mit der DB FuhrparkService GmbH abzustimmen. Der Mieter trägt sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und stellt die DB FuhrparkService GmbH bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorstehenden Informations- und Abstimmungspflichten von Ansprüchen Dritter frei.

## 6. Reparaturen, Wartung

Während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu halten. Dem Mieter obliegt insbesondere die regelmäßige Reinigung des Fahrzeuges von innen und außen, die Sicherstellung des Vorhandenseins der gesetzlich vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände (z. B. Verbandskasten, Warndreieck, Warnwesten usw.), die Kontrolle der Betriebsflüssigkeiten und des Reifendrucks, die Durchführung von notwendigen Reparaturen/Mängelbeseitigungen und regelmäßigen Wartungsarbeiten (z. B. Inspektionen nach den Herstellervorschriften) durch eine Fachwerkstatt sowie die zeitgerechte Durchführung der gesetzlich oder durch Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen Fahrzeuguntersuchungen. Zur Durchführung der Reparaturen und Wartungsarbeiten sind die Unterlagen aus dem Bordbuch zu verwenden, die Reparaturfreigrenzen zu beachten und die Werkstatt entsprechend darauf hinzuweisen. Bei Überschreitung der Reparaturfreigrenze muss vor Durchführung der Reparatur eine Freigabe beim Technischen Service der DB FuhrparkService GmbH eingeholt werden. Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist.

## 7. Unfall/Diebstahl

Der Mieter bzw. Fahrer hat nach einem Unfall oder

sonstigen Schäden, die den Betrag von 1.000,- EUR voraussichtlich überschreiten, sowie bei Diebstahl, Wildschaden, Brand und bei Personenschäden, unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Die Abgabe von Schuldanerkenntnissen gegenüber Dritten ist untersagt.

Des Weiteren hat der Mieter bzw. Fahrer den Schaden unverzüglich fernmündlich an den Technischen Service der DB FuhrparkService GmbH und an die Kfz-Versicherung zu melden (siehe auch Fahrerinformationen). Eine Meldepflicht an die Kfz-Versicherung besteht für jeden Schaden, unabhängig vom Verschulden oder der Höhe des Schadens. Der Mieter oder Fahrer haben alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass sie die Fragen der DB FuhrparkService GmbH zu den Umständen des Schadensereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, bevor die erforderlichen und insbesondere für die DB FuhrparkService GmbH zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es der DB FuhrparkService GmbH zu ermöglichen, diese zu treffen. Bei Unfällen, Beschädigungen oder sonstigen kurzzeitigen Ausfällen kann dem Mieter gegen Aufpreis ein Ersatzfahrzeug gestellt werden.

## 8. Versicherungsschutz

Für jedes Fahrzeug ist standardmäßig eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 100 Mio. EUR für Sachschäden, bei Personenschäden begrenzt auf 10 Mio. EUR je geschädigter Person abgeschlossen.

Die Absicherung des Fahrzeuges durch eine Vollkasko- und/oder Teilkaskoversicherung ist nicht im Mietpreis enthalten, kann aber nach einer durch die Kfz-Versicherung vorgegebenen Versicherungsrate, bemessen nach der eigenen Schadenquote, zusätzlich abgeschlossen werden. Diese Versicherungsleistung wird über DB Fuhrpark vermittelt.

Sonderein- und aufbauten sowie alle nicht fest mit dem Fahrzeug verbundenen Einrichtungen inkl. Ladegut sind nicht über die Vollkaskoversicherung abgedeckt.

Sonderein- und aufbauten können, mit Ausnahme des Ladeguts, über eine Maschinenbruchversicherung, Elektronikversicherung oder Mehrwertversicherung gegen ein zusätzliches Entgelt versichert werden.

## 9. Sonderein- und Aufbauten/Anbaugeräte

Sonderein- und aufbauten und Anbaugeräte, die mit der Fahrzeugauslieferung bereitgestellt werden, sind Eigentum der DB FuhrparkService GmbH und dürfen nur in Verbindung mit dem jeweiligen Fahrzeug genutzt werden. Vor allem bei Spezialaufbauten sind unbedingt die in der Bedienungsanleitung angegebenen

## AGB DB FuhrparkService GmbH - Miete Gewerbekunden

Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Störungen sind der DB FuhrparkService GmbH bzw. dem Technischen Service-Center umgehend zu melden. Änderungen und Umbauten an Fahrzeugen dürfen nicht ohne Zustimmung der DB FuhrparkService GmbH vorgenommen werden.

### 10. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet während der Dauer der Fahrzeugüberlassung für an dem Fahrzeug entstehende oder durch seinen Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust des Fahrzeuges einschließlich Fahrzeugteilen und Zubehör. Die Schadensersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten und eine mögliche Wertminderung. Bei einem Totalschaden des Fahrzeuges errechnet sich der Schaden aus dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich Restwert. Der Mieter haftet auch für Abschleppkosten, Sachverständigenkosten und etwaige weitere der DB FuhrparkService GmbH entstehende Kosten sowie Mietausfall. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die Verpflichtung, bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen die Vermieterin wegen Nicht-Betankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern frei.“
- b) Die Haftung des Mieters tritt nicht ein, wenn der Mieter den Schaden am oder den Verlust des Fahrzeuges nicht zu vertreten hat oder soweit der Schaden von der Vollkasko- und/oder Teilkaskoversicherung (wenn vertraglich abgeschlossen) für das Fahrzeug gedeckt ist. Im letzteren Fall haftet der Mieter nur in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.
- c) Die Haftungsreduzierung gilt nicht für vom Mieter bzw. Fahrer vorsätzlich verursachten Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung ist DB FuhrparkService GmbH berechtigt, den Mieter bzw. Fahrer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen. Die Beweislast dafür, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Mieter bzw. Fahrer. Die Haftungsreduzierung entfällt nicht, wenn die Pflichtverletzung für den Schadenseintritt nicht ursächlich ist.
- d) Der Mieter haftet bei vorzeitiger oder verspäteter Fahrzeugrückgabe, soweit er diese zu vertreten hat, für die der DB FuhrparkService GmbH hieraus entstehenden Schäden.
- e) Bei Überlassung des Fahrzeuges an berechtigte Fahrer nach Ziff. 4 der Mietbedingungen, haftet der Mieter für die Einhaltung der Mietbedingungen und

das Verhalten des Fahrers wie für eigenes Verhalten.

- f) Bei der Überlassung des Fahrzeuges an unberechtigte Dritte, haftet der Mieter gegenüber der DB FuhrparkService GmbH ohne Haftungsbeschränkung.

### 11. Haftung der DB FuhrparkService GmbH

Die DB FuhrparkService GmbH haftet gegenüber dem Mieter im Fall des Leistungsverzuges bzw. der von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung auf Schadensersatz begrenzt auf das 5-fache des vereinbarten Nettomietzinses, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder ein Fall zwingender gesetzlicher Haftung vor. Im Fall von unvorhersehbaren oder außerhalb des Einflussbereichs der DB FuhrparkService GmbH liegenden Ereignissen, insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Terroranschläge oder Naturkatastrophen, ist die DB FuhrparkService GmbH während der Dauer dieser Ereignisse von der Leistungserbringung befreit. Die DB FuhrparkService übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

### 12. Verjährung

Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche von der DB FuhrparkService GmbH gegen den Mieter erst fällig, wenn die DB FuhrparkService GmbH Gelegenheit hatte, Einsicht in die Ermittlungsakte zu nehmen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges. Im Falle der Akteneinsicht wird die DB FuhrparkService GmbH den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich benachrichtigen.

### 13. Einwilligung in die Datenspeicherung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, soweit sie zur Durchführung des Mietvertrages erforderlich sind, gemäß den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechtes gespeichert werden.

### 14. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird Frankfurt/Main als Gerichtsstand vereinbart, soweit:

- a) der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- b) der Mieter Vollkaufmann oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

## AGB DB FuhrparkService GmbH - Miete Gewerbekunden

### 15. Sonstige Bedingungen

Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Bei Rauchen im Fahrzeug (auch durch mitfahrende Personen) werden dem Mieter die Reinigungskosten inklusive entstandene Schäden nach Rückgabe durchbelastet.

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Mieter spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des Mieters gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die DB FuhrparkService GmbH in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Es wird auf die Beachtung und Einhaltung der jedem Fahrzeug beiliegenden Bedienungsanleitung und Fahrer-Information hingewiesen. Die Begriffe Mieter/Fahrer/Arbeitnehmer/Mitarbeiter/Mitglieder seiner Familie dienen der Vereinfachung und bezeichnen das männliche und weibliche Geschlecht.

Stand: 03/2019